

Sitzungsbericht

Nr. 89

Ausgegeben in Bonn am 24. Juli 1952

1952

89. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 18. Juli 1952 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf
Ministerpräsident Dr. Ehard

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Renner, Justizminister
Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und
Kriegsgeschädigte

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident
Weinkamm, Staatsminister der Justiz
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator
Dr. Haas, Senator

Bremen:

Kaisen, Senatspräsident
Dr. Holting-Hauff, Senator
van Heukelum, Senator

Hamburg:

Brauer, Bürgermeister
Dr. Dudek, Senator
Neuenkirch, Senator

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
von Kessel, Minister für Ernährung, Landw.
und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz
Lübke, Ernährungsminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozial-
minister
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident, zugl. Minister für
Wirtschaft und Verkehr
Kraft, Minister für Finanzen, Justiz und stellv.
Ministerpräsident
Sieh, Minister für Ernährung, Landw. und
Forsten

Mitteilung 309 C

Als stellvertretendes Mitglied ist für den
aus dem bayerischen Kabinett ausgeschie-
denen Staatsminister Dr. Josef Müller
Staatsminister Dr. Otto Weinkamm in den
Bundesrat eingetreten 309 C

Zur Tagesordnung 309 C

Beschlußfassung: Die Punkte 12,
17, 18, 22, 23, 24, 25 und 26 werden von
der Tagesordnung abgesetzt 309 C

Entwurf eines Gesetzes über den **Lasten-**
ausgleich (BR-Drucks. Nr. 285/52) 309 D

Bundestagsabgeordneter Dr. Bucerius,
Berichterstatter 309 D

von Kessel (Niedersachsen) 309 D

Brauer (Hamburg) 310 A, 311 B

Lübke (Schleswig-Holstein) 311 A

Direktor des Bundesrates Dr. Pfitzer . 311 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
Art. 78 GG 311 B/C

Entwurf eines Gesetzes zur **Einfügung eines**
Artikels 120 a in das Grundgesetz (BR-
Drucks. Nr. 284/52) 311 C

Bundestagsabgeordneter Dr. Bucerius,
Berichterstatter 311 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
Art. 78 GG unter Beachtung der durch Art.
79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit 311 D

Entwurf eines Gesetzes über die **Inanspruch-**
nahme eines Teils der Einkommensteuer
und der Körperschaftsteuer durch den Bund
im Rechnungsjahr 1952 (BR-Drucks. Nr.
286/52) 311 D

- (A) Bundestagsabgeordneter Dr. Wellhausen, Berichterstatter 311 D
 Brauer (Hamburg) 312 A
 Lübke (Schleswig-Holstein) 314 D
 Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG 315 A
 Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 268/52) 315 A
 Dr. Nolting-Hauff (Bremen), Berichterstatter 315 A
 Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG 315 D
 Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1952** (BR-Drucks. Nr. 269/52) . . 315 D
 Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 315 D
 Beschlufassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 316 A
 Entwurf einer **Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer** (BR-Drucks. Nr. 252/52) 316 A
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 316 A
 Dr. Nolting-Hauff (Bremen) . . 316 C, 317 D
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 317 A
 Kraft (Schleswig-Holstein) 318 C
 Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen . . 318 C/D
 Entwurf einer **Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 7. September 1951** (BR-Drucks. Nr. 255/52) 318 D
 Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 318 D, 319 A
 Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen . 319 A/B
 Rechnung des Bundesrechnungshofs im **Verinigten Wirtschaftsgebiet für das Rechnungsjahr 1948 und für das Rechnungsjahr 1949 (1. April bis 20. September 1949) — Einzelplan XIII** — (BR-Drucks. Nr. 262/52)
 Rechnung des Bundesrechnungshofs für das **Rechnungsjahr 1949 (21. September 1949 bis 31. März 1950) — Einzelplan XX** — (BR-Drucks. Nr. 261/52) 319 B
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 319 B
 Beschlufassung: Die erbetene Entlastung wird in beiden Fällen dem Präsidenten des Bundesrechnungshofs gemäß § 108 (3) der Reichshaushaltsordnung erteilt 319 C
- Bestellung eines Erbbaurechts an einem Teilgrundstück des ehemaligen Fiegerhorstes Göttingen zugunsten der Firma Werner Tropitzsch — Textilwerk — Göttingen** (BR-Drucks. Nr. 260/52) 319 C
 Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 319 C
 Beschlufassung: Zustimmung gemäß § 47 RHO in Verbindung mit § 57 RWB und § 5 der Anlage 3 der RWB 319 C
Einholung eines Rechtsgutachtens des Bundesverfassungsgerichts über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines Baugesetzes (BR-Drucks. Nr. 184/52) 319 D
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 319 D
 Beschlufassung: Der Bundesrat tritt dem Antrage der Bundesregierung auf Einholung eines Rechtsgutachtens mit der Maßgabe bei, daß die in BR-Drucks. Nr. 184/1/52 enthaltenen Änderungsvorschläge berücksichtigt werden 320 D
 Bericht des Rechtsausschusses über **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. V Nr. 14/52) 320 D
 Renner (Baden-Württemberg), Berichterstatter 320 D
 Beschlufassung: Der Bundesrat sieht von einer Äußerung und einem Beitritt ab 321 A
 Entwurf einer **Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse** (BR-Drucks. Nr. 206/52) 321 A
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 321 A
 Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen . . 322 A/B
 Nochmalige Beschlufassung über die **Durchführungsverordnung des Bundesministers des Innern zum Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1952** (BR-Drucks. Nr. 15/52/II) 322 C
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 322 C
 van Heukelum (Bremen) 322 D
 Beschlufassung: Der Bundesrat hebt den in der 79. Sitzung vom 29. Februar 1952 zu Ziff. 2 der Durchführungsverordnung des Bundesministers des Innern über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1951 gefaßten Beschluß auf. Einem Antrag des Landes Berlin, auf BR-Drucks. Nr. 15/2/52 II als Ziff. 3 die Berlin-Klausel einzufügen, wird zugestimmt 323 A
 Wahl eines neuen **Vorsitzenden des Kulturausschusses** (BR-Drucks. Nr. 274/52) . . . 323 A
 Direktor des Bundesrates Dr. Pfitzer, Berichterstatter 323 A

(A) **Beschlußfassung:** Zum Vorsitzenden des Kulturausschusses wird Kultusminister Voigt (Niedersachsen) bestimmt . . . 323 B

Entwurf eines Gesetzes über die **vorläufige Errichtung von Apotheken** (BR-Drucks. Nr. 295/52) 323 B

Renner (Baden-Württemberg), Bericht-
erstatter 323 B, 323 C

Beschlußfassung: Nach Auffassung des Bundesrates handelt es sich um ein Zustimmungsgesetz. Im übrigen wird dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt 323 D

Entwurf eines Gesetzes über den **Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungs-Fonds („International Monetary Fund“) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („International Bank for Reconstruction and Development“)** (BR-Drucks. Nr. 294/52) 323 D, 324 A

Dr. Dudek (Hamburg), Bericht-
erstatter 323 D, 324 A

Dr. Danckwerts (Niedersachsen) 323 D

Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 324 B

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung** (BR-Drucks. Nr. 293/52) 324 B

(B) Nr. 293/52) 324 B

Dr. Dudek (Hamburg), Bericht-
erstatter 324 A

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . 324 C

van Heukelum (Bremen) 324 C, 325 A

Beschlußfassung: Überweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik 325 C

Entwurf eines **Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin** (BR-Drucks. Nr. 291/52) 324 D

Dr. Dudek (Hamburg) 324 D

Beschlußfassung: Überweisung an Wirtschaftsausschuß und Finanzausschuß 324 D, 325 A

Nächste Sitzung 325 C

Die Sitzung wird um 10 Uhr 11 durch den Präsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Präsident **KOPF:** Meine Herren! Ich eröffne die 89. Sitzung des Deutschen Bundesrates. Der Sitzungsbericht der letzten Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; er ist genehmigt.

Meine Herren! Nach Mitteilung der Bayerischen Staatskanzlei ist an Stelle des aus dem Kabinett

geschiedenen Staatsministers Dr. Josef Müller nunmehr Herr **Staatsminister Dr. Otto Weinkamm** als **stellvertretendes Mitglied** in den Bundesrat eingetreten. Ich darf Herrn Staatsminister Dr. Weinkamm herzlich willkommen heißen.

Abgesetzt von der Tagesordnung werden die Punkte 12, 16, 17, 18, 22, 23 und 25:

Erhöhung der Notenemissionsgrenze gem. § 5 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (BR-Drucks. Nr. 256/52);

Verwendung des Überschusses aus der Frachtausgleichskasse für Zuckerrüben gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 der VO über Preise für Zucker vom 3. Oktober 1951 (BR-Drucks. Nr. 257/52);

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 13. Juli 1950 (BR-Drucks. Nr. 146/52);

Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes (BR-Drucks. Nr. 145/52);

Wahl eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied des Bundesverfassungsgerichtes gem. § 5 Abs. 3 und § 7 des BVerfGG;

Entwurf eines Bundesjagdgesetzes (BR-Drucks. Nr. 229/52);

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen gem Art. 77 Abs. 3 GG.

An sich sollte auch Punkt 6 abgesetzt werden. Ich bitte, daß wir diese Frage bis zum Schluß der Sitzung zurückstellen. Wir haben vielleicht noch zwei Gesetze aus dem Vermittlungsausschuß zu erwarten. Es ist Widerspruch gegen die Behandlung dieser Gesetze erhoben worden. Wird er aufrecht erhalten? — Wenn das nicht der Fall ist, können wir diese Gesetze nach dem letzten Punkt der Tagesordnung behandeln. (D)

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Lastenausgleich (BR-Drucks. Nr. 285/52).

Bundestagsabgeordneter **Dr. BUCERIUS,** Bericht-
erstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat am 16. Mai 1952 in 3. Lesung das Gesetz über den Lastenausgleich verabschiedet. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juni d. J. beschlossen, wegen dieses Gesetzes den **Vermittlungsausschuß** gem. Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen. Der Vermittlungsausschuß hat am 4. Juli 1952 getagt. Das Ergebnis seiner Beratungen liegt Ihnen auf Bundestagsdrucks. Nr. 3548 vor. Ich habe gehört, daß Ihnen die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses bekannt sind. Deshalb darf ich auf den Bericht verweisen und die Annahme dieses Berichtes empfehlen. Der Bundestag hat mit einer Mehrheit von 208 Stimmen das Ergebnis des Vermittlungsausschusses angenommen.

von KESSEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Niedersachsen habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Durch die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses sind die Bedenken gegen das Gesetz keineswegs beseitigt worden. Von einer **Vermögensumschichtung zwischen Geschädigten und Nichtgeschädigten,**

(A) wie sie allein den Begriff eines echten Lastenausgleiches verwirklichen könnte, kann nicht die Rede sein. Auch das Aufkommen für den Lastenausgleichsfonds wird nicht ausreichen, um die Leistungen bewirken zu können, die von den Geschädigten mit Recht erwartet werden. Trotz dieser schwerwiegenden Bedenken wird das Land Niedersachsen dem Vorschlage des Vermittlungsausschusses zustimmen, weil eine weitere Verzögerung des Gesetzes gegenüber den Geschädigten nicht vertretbar erscheint. Es erklärt darüber hinaus, daß es jede Gelegenheit benutzen wird, um Verbesserungen des Gesetzes zu betreiben, die den Ansprüchen der Geschädigten im Sinne eines echten Lastenausgleiches dienlich sind.

BRAUER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg habe ich zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Lastenausgleich und zu den Vermittlungsvorschlägen zum Lastenausgleichsgesetz folgende Erklärung abzugeben:

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erkennt die grundsätzliche Verpflichtung zur Beteiligung aller Vermögensbesitzer, deren Besitz durch Krieg und Kriegsfolgen nicht oder nur zum geringen Teil gemindert worden ist, an einem echten Lastenausgleich an. Er betrachtet diese **Verpflichtung zum Lastenausgleich** nicht nur als eine politische, sondern weit darüber hinaus als eine soziale und sittliche Verpflichtung, die nach dem Grundsatz echter gegenseitiger Hilfe erfüllt werden muß.

Wenn Hamburg dennoch nicht in der Lage ist, den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zuzustimmen, so habe ich dem Bundesrat und der deutschen Öffentlichkeit hierfür folgende Begründung zu unterbreiten. Der Lastenausgleich soll sozial und er soll gerecht sein. Er soll die vom Krieg verschonten Vermögen belasten, nicht aber die laufenden Einnahmen der Länder und Gemeinden schmälern. Das Lastenausgleichsgesetz in der vorliegenden Form führt nicht zu der notwendigen **sozialen Befriedung**. Bei der Festsetzung der Leistungen sind die Maßnahmen zur sozialen Eingliederung der Geschädigten hinter dem Ausgleich reiner Vermögensschäden zurückgetreten. Die Aufbringung der notwendigen Mittel für den Lastenausgleich wird statt dessen in unerträglichem Ausmaß den öffentlichen Haushalten aufgebürdet. Es widerspricht aber dem Sinn eines echten Lastenausgleichs, die Gesamtheit der Steuerzahler, also auch die Millionenzahl der Geschädigten selbst, zur Aufbringung der Mittel mit heranzuziehen. Als geradezu verhängnisvoll muß die **Belastung der öffentlichen Haushalte** im Hinblick auf viele sonstige Auswirkungen bezeichnet werden. Einer der größten Posten im hamburgischen Haushalt ist der Sozialhaushalt unseres Landes. Der **öffentliche Haushalt Hamburgs** muß nach den vom Vermittlungsausschuß getroffenen Entscheidungen mit einem Ausfall von 49 Millionen DM rechnen, und dieser Betrag wird bei der Durchführung lebenswichtiger Maßnahmen fehlen. Der **soziale Wohnungsbau**, das Grundproblem unseres Wiederaufbaues, wird durch das vorliegende Lastenausgleichsgesetz von zwei Seiten eingeschränkt. Einmal tritt gegenüber der Bereitstellung von Mitteln, die bisher aus dem Soforthilfefonds erfolgte, eine empfindliche Kürzung ein; zweitens wird die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand für den Wohnungsbau erheblich

vermindert. Außerdem werden wir weniger Schulen bauen und weniger Mittel in unsere **Arbeitsbeschaffung** stecken können, die ja auch vielen Heimatvertriebenen zugute kommt.

Nach den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses sind die Länder verpflichtet, das gesamte Aufkommen der auf jährlich 340 Millionen DM geschätzten **Vermögenssteuer** abzuführen und daneben im Verhältnis ihres Steueraufkommens gemeinsam mit dem Bunde einen weiteren jährlichen Beitrag von insgesamt 410 Millionen DM zu leisten. Von diesen 410 Millionen gehen zwei Drittel zu Lasten der Länder, ein Drittel zu Lasten des Bundes. Die **Gesamthöhe der für den Lastenausgleich erforderlichen Mittel** wird auf 2,3 Milliarden beziffert. Von diesem gewaltigen Betrage sollen die öffentlichen Haushalte insgesamt fast ein Drittel aufbringen. Dieses Drittel wird also nicht aus dem vom Krieg verschonten Vermögen entnommen, sondern wird von den **Steuerzahlern** und darunter zu einem erheblichen Teil von den Geschädigten zu Lasten notwendiger Sozialleistungen aufgebracht. Das ist unvertretbar.

Hamburg hat mit Befremden davon Kenntnis genommen, daß es der Bundesrat selber in seiner Plenarsitzung vom 6. Juni 1952 für zweckmäßig gehalten hat, die Länder im Verhältnis zu ihrem Steueraufkommen am Lastenausgleich zu beteiligen. Dieser Entschluß mag den finanzschwachen Ländern leicht gefallen sein, weil sie die Konsequenzen nicht selber zu tragen haben. Im Hinblick auf die stadtstaatliche Struktur der Hansestädte ergibt sich aus dieser Lösung jedoch eine **erhöhte Belastung der Stadtstaaten**, bei denen man zu Unrecht die strukturell bedingte Höhe des Steueraufkommens, mit der Steuerkraft gleichsetzt. Hierbei wird übersehen, daß die Soziallasten eines Stadtstaates ohnedies schon aus strukturellen Gründen in keiner Weise verglichen werden können mit den Soziallasten, die andere Bundesländer normalerweise aufzubringen haben. Wir müssen darüber hinaus aber noch auf andere zusätzliche Belastungen verweisen, die sich als unvermeidbare Nebenwirkung aus der vorliegenden Form des Lastenausgleichsgesetzes ergeben. Das ist die **Abzugsfähigkeit der Zahlungen für den Lastenausgleich bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer**. Diese Abzugsfähigkeit stellt praktisch eine Ermäßigung der Abgaben für den Vermögensbesitzer dar und führt bei dem Steueraufkommen zu einem neuen Ausfall von rund 150 Millionen. Auch hierdurch wird die Lastenausgleichsfähigkeit der Länder für soziale Aufgaben und lebenswichtige Wiederaufbaumaßnahmen erheblich gemindert. Der Grundgedanke des Lastenausgleichs, durch Eingriff in die Substanz des vom Krieg verschont gebliebenen Vermögens denjenigen Mitbürgern zu helfen, die alles verloren haben, wird durch alle diese Methoden auf das schwerste beeinträchtigt.

Aber auch über andere wesentliche **soziale Gesichtspunkte** setzt sich das Lastenausgleichsgesetz hinweg. Wir bedauern, daß die im Bundesrat erhobene Forderung Hamburgs, als **Hauptentschädigung** für Schäden, die 150 000 RM übersteigen, höchstens 15 000 DM anzusetzen, nicht angenommen worden ist. Diese Forderung hatten wir gestellt, um eine Benachteiligung der Masse der Geschädigten mit kleinen Vermögensverlusten zu vermeiden. Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses benachteiligt jedoch die Kleinen und be-

(A) günstig die Großen. Wir können als geschlagenes Volk nur den Armen helfen, niemals aber den früheren Reichtum wiederherstellen. Es ist für uns unverständlich, und es erscheint uns auch untragbar, daß der Vermittlungsausschuß jede **Höchstbegrenzung** fallen ließ. Damit ist der soziale Charakter des Lastenausgleichs verfälscht worden.

Deshalb lehnen wir diese Form des Lastenausgleichs ab, nicht, weil wir eine soziale Verpflichtung nicht einlösen wollen, sondern weil wir den Lastenausgleich in der zur Beschlußfassung vorliegenden Form nicht für sozial genug halten und weil die beabsichtigte Belastung der öffentlichen Haushalte uns an der Erfüllung anderer unausweichlicher sozialer Aufgaben hindern würde.

LÜBKE (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Das Lastenausgleichsgesetz, wie es der Vermittlungsausschuß vorschlägt und über das wir heute endgültig Beschluß fassen sollen, ist bestimmt nicht der Weisheit letzter Schluß. Mein Kabinettsrat hat sich trotzdem entschlossen, dem Gesetz seine Zustimmung zu geben, um wenigstens die Teile des Gesetzes, die den **Heimatvertriebenen und Kriegsgeschädigten** gegenüber dem Soforthilfengesetz eine Verbesserung bringen, sobald wie möglich in Wirksamkeit treten zu lassen. Eine endgültige Ablehnung des Gesetzes halte ich nicht für ratsam und auch deshalb nicht für vertretbar, weil dann eine Regelung durch den Bundestag in seiner jetzigen Legislaturperiode wohl nicht mehr möglich sein würde und weil eine Verbesserung des Gesetzes durch Novellen eher eine Aussicht haben wird als die Beratung eines ganz neuen Gesetzes.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht?
 (B) — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Berichterstatter, Herr Bundestagsabgeordneter Bucerius, hat vorgeschlagen, dem Gesetz gemäß Art. 78 GG zuzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

BRAUER (Hamburg): Ich möchte ausdrücklich dagegen stimmen.

Präsident **KOPF**: Die Gegenprobe! — Enthaltungen? — Keine Enthaltungen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. Juli 1952 verabschiedeten Gesetz über den Lastenausgleich gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Direktor des Bundesrates **Dr. PFITZER**: Noch eine technische Bemerkung! Das Lastenausgleichsgesetz ist, wie bekannt, sehr umfangreich. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die recht zahlreichen, vor allem die grundsätzlichen Änderungen gewisse **Textunstimmigkeiten** mit sich gebracht haben, die einer Bereinigung bedürfen. Aus diesem Grunde hat der Bundestag seinen **Präsidenten ermächtigt**, vor der Bekanntgabe des Lastenausgleichsgesetzes Unstimmigkeiten des Wortlautes, also solche redaktioneller Art, zu beseitigen. Es wird Ihnen vorgeschlagen, daß wir diese **Ermächtigung** auch von uns aus geben in der Erwartung, daß an den redaktionellen Arbeiten die bisherigen Sachverständigen des Bundesrates beteiligt werden.

Präsident **KOPF**: Bestehen Bedenken dagegen? — Das ist nicht der Fall. — Meine Herren! Es ist

mir dann noch ein Bedürfnis, besonders zwei Herren von der Vertretung Hamburgs, den Herren Dr. Sinke und Dr. Sarodnik, die bei diesem Gesetz sehr viel Mühe und Arbeit aufgewendet haben, zu danken.

Wir gehen über zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung eines Artikels 120 a in das Grundgesetz (BR-Drucks. Nr. 284/52).

Bundestagsabgeordneter **Dr. BUCERIUS**, Berichterstatter: Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1952 auf Grund des Mündlichen Berichts des Ausschusses nach Art. 77 Abs. 2 GG über den Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung eines Artikels 120 a in das Grundgesetz unter Beachtung der erforderlichen Mehrheit beschlossen, daß der vom Deutschen Bundestag in seiner 212. Sitzung am 15. Mai 1952 angenommene Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung eines Artikels 120 a in das Grundgesetz geändert wird. Es folgt dann der Wortlaut, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 284/52 vom 11. Juli 1952 vorliegt. Ich bitte um Annahme.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Ich muß unter Aufruf abstimmen lassen, weil es eine Verfassungsänderung ist.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **KOPF**: Demnach hat der Bundesrat einstimmig beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. Juli 1952 verabschiedeten Gesetz zur Einfügung eines Artikels 120 a in das Grundgesetz gemäß Art. 78 GG unter Beachtung der durch Artikel 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit zuzustimmen.

Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952 (BR-Drucks. Nr. 286/52).

Bundestagsabgeordneter **Dr. WELLHAUSEN**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat am 24. April 1952 ein Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952 angenommen. Sie haben am 9. Mai 1952 den **Vermittlungsausschuß** angerufen. Dieser hat sich in zahlreichen Sitzungen mit der Angelegenheit beschäftigt und einen Mündlichen Bericht des Ausschusses angefertigt, der Ihnen unter Bundestagsdrucks. Nr. 3547 vorliegt. Ihr Herr Präsident hat mir versichert, daß die Angelegenheit Ihnen sattsam be-

- (a) kann ist, und er hat mich gebeten, von einer Darlegung im einzelnen Abstand zu nehmen. Ich folge diesem Wunsche und empfehle Ihnen, den Antrag des Vermittlungsausschusses anzunehmen.

BRAUER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Bedeutung des vorliegenden Gesetzentwurfs veranlaßt mich, in einer eingehenden Erklärung zu der **finanziellen Lage der Länder** und zu der weiteren Belastung Stellung zu nehmen. Dabei werde ich vielleicht in manchen Punkten den Rahmen überschreiten, der durch das Gesetz gezogen ist. Aber die Rückwirkungen der Belastungen, die wir eben beschlossen haben, können und müssen gewürdigt werden, Belastungen, die sich aus dem Lastenausgleich ergeben, im Zusammenhang mit dem, was das neue Gesetz von den Ländern fordert. Der Senat von Hamburg nimmt wie folgt zu dem vorliegenden Gesetz Stellung. Der **Vorschlag des Vermittlungsausschusses** zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952 kann vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg nicht gebilligt werden. Wir sehen uns gezwungen, diesen Vorschlag ebenso abzulehnen, wie wir den früheren Vorschlag des Bundesfinanzministers auf Festsetzung des Bundesanteils auf 40 % abgelehnt haben.

- Im Hinblick auf die Bedeutung dieses heute vor dem Bundesrat zur Entscheidung stehenden Gesetzes sieht Hamburg sich veranlaßt, eine weitere grundsätzliche Erklärung abzugeben. Ich bin mir hierbei durchaus dessen bewußt, daß im Plenum des Bundesrates üblicherweise kein Raum für große Diskussionen ist. Unsere Arbeit vollzieht sich zur Hauptsache in den zuständigen Ausschüssen.
- (b) Dennoch erscheint es mir geboten, daß, wenn die Wichtigkeit eines Problems es vorschreibt, auch der Bundesrat seine eigene Meinung ausspricht oder daß einzelne Länder im Bundesrat ihre abweichende Meinung vor der großen deutschen Öffentlichkeit vertreten und ihre Entscheidung durch ausreichende Begründung verständlich zu machen suchen. Wir sind uns alle darüber im klaren, daß die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer ungewöhnlich tief in die Lebensgesetze der Bundesländer eingreift. Geht die Inanspruchnahme der den Ländern zu belastenden Steuermittel zu weit, so kann ein solcher **Eingriff die Länder tödlich treffen**. Dieser Eingriff ist besonders tief, wenn für die betroffenen Länder keine Möglichkeit besteht, auf dem Wege über den Finanzausgleich oder über anders geartete Rückflüsse auszuweichen. Auch die sogenannten finanzschwachen Länder, die praktisch nur für höhere Belastungen der anderen votieren, sollten sich immer fragen, was sie den angeblich finanzstärkeren Ländern wirklich zumuten können, ohne die Steuer- und Wirtschaftskraft dieser Länder zum Erliegen zu bringen.

Im vorliegenden Fall steht vorweg die Frage zur Entscheidung, ob der Bund wirklich genötigt ist, Einkommen- und Körperschaftsteuer in so hohem Maße für sich in Anspruch zu nehmen, wie das vorliegende Gesetz es vorsieht. Hamburg verneint das. Durch dieses Gesetz versucht nämlich die Bundesregierung, finanzielle Entscheidungen von außergewöhnlicher Tragweite vorwegzunehmen. Damit setzt sich die Bundesregierung über haushaltsrechtliche Bedenken hinweg und verletzt

das **Haushaltsrecht des Parlaments**. Noch kennen wir den Bundeshaushalt nicht. Noch haben wir keine Übersicht über die vom Bunde vorgesehenen Ausgaben, und schon sollen wir über die Beschaffung von Einnahmen entscheiden, wobei diese Entscheidung für die Länder unabsehbare Konsequenzen haben muß. **Bundestag und Bundesrat** werden hierbei auch **politisch präjudiziert**. Die Länder aber sollen die Kosten für politische Entscheidungen auf sich nehmen, die noch gar nicht getroffen sind. Wir wissen weder genau, was der Bundesverteidigungsbeitrag kosten soll, noch wie hoch sich die Besatzungskosten beziffern werden. Man will uns also zu einer Politik der Vorwegnahme von Entscheidungen bewegen, ehe diese Entscheidungen Gesetzeskraft erlangt haben. Das läuft auf **Blankovollmachten** hinaus, deren Ausstellung wir nicht verantworten können. Denn weder Bundestag noch Bundesrat haben die Möglichkeit, die Berechtigung der Forderungen des Bundesfinanzministers auf Grund klarer Etatpositionen zu kontrollieren. Schon jetzt befinden sich zahlreiche Bundesländer in einer verhängnisvollen Defizitwirtschaft. Durch die aus dieser Vorlage zu erwartenden Einbußen werden aber auch Länder tief ins Minus gedrückt, die bisher mit Mühe und Not eine Defizitwirtschaft vermeiden konnten.

In dem vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Satz von 37 v. H. liegt bereits eine **Aushöhlung der Länderbudgets**, durch die die Existenz der Länder und ihrer Gemeinden bedroht und der föderative Charakter unserer bundesstaatlichen Organisation gefährdet wird. Wir sollten uns alle darüber im klaren sein, daß die wichtigsten sozialen und kulturellen Aufgaben des Staates durch den demokratischen Unterbau des Bundes, also durch Länder und Gemeinden, erfüllt werden müssen. Wird das demokratische Leben in den Fundamenten unserer staatlichen Ordnung abgedrosselt, so hört jede gesunde Initiative auf der Länder- und Gemeindeebene auf. Eine Demokratie, die sich nur in der Spitze vollziehen soll, ist keine Demokratie mehr. Sicherlich ist auch Hamburg für eine zentrale Finanzpolitik eingetreten. Aber diese zentrale Finanzpolitik darf die Lebensbedürfnisse der Länder nicht mißachten. Sie muß auch der **strukturellen Eigenart** solcher Länder Rechnung tragen, die, wie etwa die Stadtstaaten, zwar auf Grund ihrer Stadtstaatlichkeit ein erhöhtes Steueraufkommen haben, jedoch auch eines erhöhten Eigenaufwandes bedürfen, um diese Steuererträge für die Zukunft zu sichern. Nirgends wird die staatliche Ordnung durch soziale Krisen so stark oder so leicht bedroht wie in den Großstädten. **Hamburg** befindet sich mit dem prozentualen Anteil seiner **Arbeitslosigkeit** bereits an zweiter Stelle unter den deutschen Bundesländern, unmittelbar hinter dem Flüchtlingsland Schleswig-Holstein. Werden uns durch den Lastenausgleich, der nicht etwa nur die vom Krieg verschonten Vermögen heranziehen soll, sondern auch schwere Belastungen der öffentlichen Haushalte vorsieht, und werden uns durch die 37prozentige Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer neue Opfer auferlegt, dann macht man es uns unmöglich, unsere hohen sozialen Verpflichtungen zu erfüllen, unseren **Wohnungsbau** und unseren **Schulbau** auch weiterhin in ausreichendem Maße aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Wir werden dann nicht mehr in der Lage sein, den **Wiederaufbau unseres Hafens** im gesamtdeutschen In-

(A) teresse so fortzusetzen, wie es die zunehmende Einschaltung Deutschlands in die Seeschifffahrt von uns verlangt.

Das alles ist Grund genug dafür, auch in diesem Zusammenhang noch einmal die Frage aufzuwerfen, ob wir neben der Belastung durch 2,3 Milliarden für den Lastenausgleich die sich aus dem Ausführungsgesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes ergebenden Aufwendungen in Höhe von 800 Millionen überhaupt verantworten können. Ich muß bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, daß Hamburg dieses Gesetz abgelehnt hat. Dennoch haben wir das Gesetz seit seinem Inkrafttreten loyal durchgeführt und erreicht, daß unser Pflichtanteil vom 1. Juli 1951 bis zum heutigen Tage von 6,7 auf reichlich 9% der Planstellen gesteigert werden konnte. Ich kann und will nicht bestreiten, daß das **Ausführungsgesetz zu Artikel 131 GG** eine notwendige Regelung anstrebte. Ich muß mich aber mit aller Entschiedenheit gegen sehr merkwürdige Methoden verwahren, mit denen die Interessen eines relativ kleinen Personenkreises vertreten worden sind, der nur einen verschwindenden Bruchteil der mehr als 20 Millionen Heimatvertriebenen, Bombenopfer, Kriegssachgeschädigten, wiedergutmachungsberechtigten jüdischen Mitbürger und Währungsgeschädigten umfaßt. Wir dürfen auch davor, daß dieses Gesetz in der Praxis in vielen Einzelfällen zu einem **Schutzgesetz für ehemalige Nazis** geworden ist, die Augen nicht verschließen. Der Bundesinnenminister Dr. Lehr hat uns zwar einen Gesetzentwurf versprochen, der diesen Mißbrauch verhindern soll. Leider ist dieser Gesetzentwurf bis heute ausgeblieben. Ich möchte mit allem Nachdruck aussprechen, daß wir das versprochene Gesetz bald erwarten, damit das geltende Ausführungsgesetz zu Artikel 131 GG nicht zur finanziellen Rehabilitierung ehemaliger-Nazigrößen führt. Heute sind wir leider schon wieder so weit, daß Landesminister des Dritten Reiches, sogar solche, denen die Aufsicht über Konzentrationslager überantwortet war, und andere Hauptverantwortliche der Nazi-Polizei, gestützt auf das Ausführungsgesetz zu Artikel 131, unverkürzte Pensionen für sich in Anspruch nehmen.

Ich muß noch auf einige andere Gesichtspunkte hinweisen. Unmöglich ist zum Beispiel die Berechnung der **Quote des unterzubringenden Personenkreises der 131er**. Man ist seinerzeit von einer angenommenen Zahl von Unterbringungsberechtigten im Verhältnis zur Zahl der Bediensteten insgesamt ausgegangen. Bei angeblich 140 000 unterzubringenden öffentlichen Bediensteten kam man so zu einer Quote von 20% der Gesamtzahl der Planstellen jedes Dienstherrn. Nach dem von der Bundesausgleichsstelle neuerdings bekanntgegebenen Zahlenmaterial ist diese Zahl viel zu hoch gegriffen. Auszugehen ist nur von einer Zahl von 70 000. Die den Ländern durch § 13 auferlegte Verpflichtung von 20% des gesamten Planstellensolls muß also stark herabgesetzt werden. Noch untragbarer aber ist es, daß die Quote von 20% auch maßgebend für das Pflichtsoll vom Besoldungsaufwand und damit für den bei Nichterfüllung zu zahlenden **Ausgleichsbetrag** sein soll. Durch dieses Rechenkunststück sollen Länder und Gemeinden zur Zahlung viel zu hoher Ausgleichsbeträge herangezogen werden. Völlig unmöglich ist es jedoch, daß bei der Berechnung sowohl des Planstellensolls wie des Besoldungssolls zahlreiche Beamtengruppen mitgerech-

net werden, für die Bewerber aus dem Kreise der 131er überhaupt nicht mehr vorhanden sind. Ich nenne nur die Lehrer, insbesondere Gewerbe- und Volksschullehrer, Krankenpfleger, Beamte des gehobenen Justizdienstes, Feuerwehrpersonal und Stenotypistinnen.

Ich muß ferner noch auf andere **finanzpolitische Fehlleistungen** aufmerksam machen. Der Bund verfügt über Mittel, die im Rahmen von Sonderaktionen wie dem Schwerpunktprogramm zur Arbeitsbeschaffung 1950 und 1951 und auch für das Sanierungsprogramm für 1951 und 1952 einzelnen Ländern zur Verfügung gestellt werden, darunter vor allem Flüchtlingsländern. Diese Gelder werden aber, wie wir nachweisen können, zu einem nicht unerheblichen Teil gar nicht für die Neuschaffung von Arbeitsplätzen verwendet, sondern dazu, anderen Ländern und Gemeinden vorhandene lebensfähige Betriebe durch Angebote von Krediten wegzukaufen. Die **Gelder für eine echte Arbeitsbeschaffung** sind in Deutschland heute so knapp, daß wir es nicht dulden sollten, daß Millionensummen nicht für die Neuschaffung von Arbeitsplätzen, sondern für die **Verlagerung von Arbeitslosen** verwendet werden. Ich brauche an dieser Stelle nur auf einen in der Öffentlichkeit bereits eingehend diskutierten Fall zu verweisen. Es handelt sich um die seit Jahrzehnten in Hamburg ansässig gewesene **Firma Fette**, die von Schleswig-Holstein durch mit Bundeshilfe ermöglichte großzügige Kreditangebote von ihrem alten Standort abgezogen wurde. Uns selber hat man jedoch die Bundesmittel für die gleiche Kredithilfe gegenüber dem gleichen Betrieb versagt. Nun muß Hamburg nicht nur eine zusätzliche Arbeitslosigkeit auf sich nehmen, sondern hernach auch noch im Finanzausgleich der Länder und durch höhere Abgaben aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer die Kosten für diese Großzügigkeit des Bundes zahlen. Solche Fälle dürfen nicht vorkommen und könnten nicht vorkommen, wenn es eine einheitliche, klare und volkswirtschaftlich vernünftig orientierte Investitionspolitik und Kreditpolitik des Bundes gäbe. Solange der Bund aber Mittel fehlerhaft, wie es hier geschieht, soll man ihn nicht in Versuchung bringen, auch noch weitere Beträge gleich schlecht zu verwalten. Es ist keine sinnvolle und gerechte Entscheidung, wenn in dieser Situation angeblich notleidende Länder, deren Defizite von anderen ausgeglichen werden müssen, nun für die Erhöhung der Belastung derjenigen Länder stimmen, von denen sie leben.

Hamburg hat sich aus den angegebenen Gründen entschließen müssen, der Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf 37% seine Zustimmung zu versagen. Solange die Bundesregierung großzügiger wirtschaftet, als wir es uns in Wirklichkeit leisten können, sollten auch die Länder sich weigern, dem Bund zusätzliche Mittel zu bewilligen, die von Ländern und Gemeinden für den eigenen Wiederaufbau und für die Erfüllung ihrer eigenen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben dringend benötigt werden.

Meine Herren! Lassen Sie mich abschließend folgendes zusammenfassend sagen! In der alten Verfassung des Deutschen Reiches war das Reich angewiesen auf die Einnahmen aus den Zöllen und den Matrikularbeiträgen der Länder. Durch die Reichsfinanzreform unter Erzberger ist die Einkommensteuer gedrittelt worden zwischen Reich,

(A) Ländern und Gemeinden. Was sich in der letzten Zeit zuungunsten der Länder vollzogen hat, ist — wenn ich das aufsumme — die schwere Belastung aus dem Gesetz zu Artikel 131 — alle Verwaltungsreformen und jeder Abbau der Verwaltung versagen ja gegenüber diesem Druck, der auf uns lastet —, ferner die neue Belastung durch das Lastenausgleichsgesetz und nunmehr die Wegnahme weiterer 10%, welcher Betrag sich auf eine Milliarde bemessen wird, während sich beim Lastenausgleich $\frac{1}{2}$ Milliarde ergibt. Wenn uns gesagt wird, die harten Notwendigkeiten zwingen zu solchen Maßnahmen, so möchte ich folgendes feststellen. Von den Alliierten ist immer wieder betont worden, daß der **Lebensstandard des deutschen Volkes nicht herabgedrückt** werden darf, sondern gehoben werden muß. Das, was hier geschieht, ist eine Minderung der sozialen Leistungen der Städte und Gemeinden, die hart ringen, um sich aus den Trümmern zu erheben. Nur ein Weniger beim Lebensstandard kann die Folge dieser Dinge sein.

Aber noch etwas anderes, meine Herren! Wenn diese Gesetze heute über die Bühne gehen, dann kann man den heutigen Tag den Schwarzen Freitag in Deutschland nennen. Denn das, was hier geschieht, ist, daß Sie alle **Länder zu Kostgängern des Bundes** machen und daß Sie die Selbständigkeit der Länder beseitigen. Es bleibt den Ländern nichts anderes übrig, als im Kampf um die Dotationen und die Fonds beim Bundesminister anzustehen. Damit nehmen Sie das weg, was eigentlich die Länder wirklich zu Ländern macht. Das wäre eine Entwicklung, die die einzelstaatliche Gliederung des Bundes im Kern trifft.

(B) Meine Herren! Durch die Presse ging bei der Besprechung der Tagesordnung der heutigen Sitzung wiederholt die Frage: „Wird der Bundesrat fähig sein, zu diesen Dingen so Stellung zu nehmen, wie die Regierung es erwartet? Damit spräche der Bundesrat sich selbst das Urteil“. Jawohl, das ist richtig, aber anders, als die Fragesteller es meinten. Es ist nicht so, daß wir das Notwendige dem Bund verweigern. Ich will nicht darauf eingehen, daß wir immer noch keinen Etat haben und daß die Weiterrollung des Etats meiner Meinung nach das **Haushaltsrecht** nicht nur des Bundesrates, sondern auch des Bundestages seit Jahr und Tag illusorisch macht. Man könnte mit einer gewissen Bitternis sagen: Welch eine Entwicklung, die dazu führt, daß diese Massenbelastung auf die Länder, die Städte und die Gemeinden abgewälzt wird, welche eine Entwicklung, die so stark die Grundlagen unseres ganzen staatlichen Gefüges in Gefahr bringt! Ausgerechnet geschieht das durch eine Bundesregierung, an deren Spitze Herr Dr. Adenauer steht, der vom Zentrum kommt, einer Partei, die immer den föderalistischen Gedanken vertreten hat, und deren Bundesfinanzminister von Bayern kommt. Auf die bayerischen Belange darf ich nur aufmerksam machen.

(Heiterkeit.)

In dieser Regierung sind weiter Herr Hellwege und Herr Seebohm, die die Tradition der Welfen wieder lebendig machen wollen, die auch in der einzelstaatlichen Organisation das A und O sehen. Die Bundesregierung mag im Augenblick diese Kräfteverschiebung als gegeben ansehen und mag sich wunderbar in der Rolle fühlen, derjenige zu sein, der aus dem Topf die Liebesgaben zu verteilen hat.

(C) Aber diese Bundesregierung wird nicht ewig sein, und diejenigen, die heute in der Bundesregierung sitzen, werden sich eines Tages erschreckt fragen: „Was ist 1952 im Bundestag und im Bundesrat geschehen? Eine Entwicklung wurde eingeleitet, die die Länder tödlich getroffen hat!“ Meine Herren! Die Gemeinden werden immer sein; die Stadt Hamburg wird auch immer sein. Ob die Länder immer sein werden, das steht auf einem anderen Blatt. Ich kann hier nur wieder sagen, daß die Frage des Ausgleichs des Bundesetats, überhaupt die Frage der weiteren Belastung der Länder und Gemeinden, die in Wirklichkeit bei einem großen Teil der Länder gar nicht möglich ist, weil sie schon bei 27 vom Hundert nicht leben können, heute nicht zur Entscheidung zu kommen braucht. Die Entwicklung geht tatsächlich dahin, daß die entscheidende Frage, die vor vier Jahren überhaupt nicht diskutiert worden ist — Einheitsstaat oder einzelstaatliche Gliederung? — zur Erörterung steht. Ich kann hier nur den Appell an Sie alle richten, dies nicht zu vergessen. Deshalb, weil ich kein Unitarier bin, sondern weil ich glaube, daß **schöpferische Demokratie** nur möglich ist bei weitgehender Selbstverwaltung, daß sie nur dann möglich ist, wenn sie nicht lediglich in der Zentrale, sondern in einer **Ländergliederung** sinngemäß ihren Ausdruck findet, appelliere ich an Sie, Hamburg in der Auffassung zu folgen, daß diese Verschiebung der Lasten zuungunsten der Länder nicht Platz greifen darf. Denn sie geht gegen die Entwicklung der deutschen Demokratie. Sie geht gegen den gesellschaftlichen Fortschritt, den wir alle vertreten.

(D) **Präsident KOPF:** Meine Herren! Es entsprach bisher nicht der Übung im Bundesrat, über Beschlüsse des Vermittlungsausschusses eine Aussprache herbeizuführen; sondern wir haben uns immer daran gehalten, wie es auch die Geschäftsordnung für den Bundestag vorschreibt, lediglich eine kurze Erklärung zur Abstimmung abzugeben.

(Brauer: Es gibt keine beschränkende Bestimmung für den Bundesrat!)

Das habe ich auch nicht gesagt, Herr Kollege Brauer! Ich habe nur gesagt, daß eine Aussprache bisher nicht üblich gewesen sei. — Die Aussprache ist jetzt eröffnet. Wird das Wort noch gewünscht, oder wollen wir es bei der alten Übung belassen?

(Kaisen: Wir lassen es bei der alten Übung! — Zustimmung.)

LÜBKE (Schleswig-Holstein): Nur zu einer Richtigstellung! Herr Präsident! Meine Herren! Wenn ich gewußt hätte, daß Herr Bürgermeister Brauer den Fall Fette, bei dem es sich um eine Industrieverlagerung von Hamburg nach Schleswig-Holstein handelt, im Bundesrat anschnitten würde, dann hätte ich mir auf jeden Fall die Akten mitgebracht, die genau das Gegenteil dessen beweisen, was Herr Bürgermeister Brauer gesagt hat.

(Zurufe: Hört, hört!)

Die Dinge liegen nämlich völlig anders. Ich hatte Herrn Bürgermeister Brauer in einem Schreiben vorgeschlagen, daß wir uns über diese Dinge einmal in einem privaten Kreis aussprechen. Vor Beginn der heutigen Sitzung habe ich diese Dinge noch mit Herrn Bürgermeister Brauer besprochen. Auch dabei hat er mir nicht gesagt, daß er sie im Bundesrat vorbringen wolle. Das wollte ich nur zur Berichtigung bemerken.

- (A) Präsident **KOPF**: Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer gemäß Art. 78 GG dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **KOPF**: 26 Ja- und 12 Neinstimmen! Somit hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestage am 9. Juli 1952 verabschiedeten Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952 gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 268/52).

- Dr. **NOLTING-HAUFF** (Bremen), Bericht-
erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorliegende Gesetz-
entwurf geht auf **Anträge der Regierungskoalition im Bundestag** zurück. Der Entwurf sieht **Änderungen** vor, die sich auf Grund des verspäteten Anlaufens der Zahlungen einerseits und der bisherigen praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes andererseits als erforderlich erwiesen haben.

Die Änderungen betreffen:

- die Verlängerung von Fristen bzw. die Verschiebung von Terminen,
- die Einführung neuer und die Erweiterung bereits bestehender Vergünstigungen bzw. die Milderung von Nachteilen für den Aufbringungspflichtigen,
- die Neufassung von Vorschriften, die den Kreis der Begünstigten betreffen,
- die Beseitigung von Unklarheiten in der Formulierung.

Die im Entwurf vorgesehenen **Vergünstigungen für den Aufbringungspflichtigen** betreffen die Verzinsung der Aufbringungsbeträge und die steuerliche Behandlung dieser Zinsen. Der Zinssatz soll sich von 4 % auf 5 % vom 19. Monat nach voller Zahlung des Aufbringungsbetrages ab erhöhen, falls bis dahin die Zuteilung der Wertpapiere nicht erfolgt ist. Die Zinsen von 4 bzw. 5 % sollen nicht der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer unterliegen. Diese Befreiungsvorschrift steht im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundestages, nach der der Bundestag davon ausgeht, daß die geplanten steuerlichen Maßnahmen zur Förderung des Kapitalmarktes auch auf die Wertpapiere im Sinne des § 30 des Investitionshilfegesetzes Anwendung finden.

Was die **Freigrenzen** betrifft, so entfiel bisher die Aufbringungspflicht bei einem Aufbringungsbetrag von weniger als 560 DM. Dieser Betrag soll nunmehr durch einen Aufbringungsbetrag von 900 DM ersetzt werden. Eine neue Freigrenze sieht den Wegfall der Aufbringungspflicht vor, wenn der gewerbliche Gewinn des Aufbringungspflichtigen zuzüglich der Abschreibungsbeträge in den Kalenderjahren 1950 und 1951 insgesamt unter 30 000 DM und die Umsätze in den Kalenderjahren 1950 und 1951 insgesamt unter 500 000 DM liegen. Bei verkürztem Bemessungszeitraum sind die Zahlen 15 000 DM bzw. 250 000 DM.

Die den Kreis der Begünstigten betreffenden neuen Vorschriften beziehen sich auf die **Voraussetzungen für die Bewilligung der Investitionsmittel**. Die Verpflichtung des Empfängers von Investitionsmitteln, für die dem Sondervermögen zur Zeichnung angebotenen Wertpapiere die Börsenzulassung zu beantragen, soll zeitlich dahingehend präzisiert werden, daß die Stellung des Antrages bis zu einem mit dem Sondervermögen zu vereinbarenden Zeitpunkt, der nicht über den 31. März 1955 hinausgeschoben werden darf, zu erfolgen hat.

In Zusammenhang mit der Änderung des § 30 des Investitionshilfegesetzes steht die **Änderung des § 33**. Danach soll die **Zulassung zum Börsenhandel** vor dem mit dem Sondervermögen vereinbarten Zeitpunkt nur möglich sein, wenn der Bundesminister für Wirtschaft nach Anhörung des Ausschusses für Kapitalverkehr nicht widerspricht.

In § 36 sieht der Entwurf die **Einbeziehung der Unternehmen der Wasserwirtschaft** in den Kreis der Unternehmen vor, die über die normalen Absetzungen für Abnutzung hinaus bei ihrer Gewinnermittlung **Sonderabschreibungen** vornehmen dürfen.

Neue Formulierungen des Gesetzeswortlautes schließlich stellen sicher, daß die für Unternehmen im Sinne von § 1 des Gesetzes vorgesehenen **Stundungs- und Erlaßmöglichkeiten** den Gewerbebetrieben nur insoweit zugute kommen, als die Betriebe den betreffenden Wirtschaftszweigen angehören und die Empfänger von Investitionshilfemitteln die Mittel nur für die in § 1 des Gesetzes genannten Zwecke verwenden.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. —

Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestage am 26. Juni 1952 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1952 (BR-Drucks. Nr. 269/52).

Dr. **DUDEK** (Hamburg), Bericht-
erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte in seiner 84. Sitzung am 9. Mai 1952 gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, eine Ergänzung des Gesetzentwurfs durch **Einfügung der Berlin-Klausel** vorzuschlagen, im übrigen aber keine weiteren Einwendungen zu erheben. Die Bundesregierung erklärte sich mit dieser Ergänzung einverstanden. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf

(A) in seiner Sitzung vom 26. Juni 1952 in der Fassung der Ihnen vorliegenden Drucks. Nr. 269/52 verabschiedet. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Somit hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 26. Juni 1952 verabschiedeten Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1952 einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (BR-Drucks. Nr. 252/52).

Dr. **FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das **Zweite Gesetz über die Finanzverwaltung** vom 15. Mai 1952 sieht im § 1 die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vor. Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des vorbezeichneten Gesetzes bedürfen im Einzelfall ergehende **Anordnungen** nach § 131 der Abgabenordnung (Erlaß von Steuern aus Billigkeitsgründen) und nach § 127 der Abgabenordnung (Stundung von Steuern) der **Zustimmung des Bundesministers der Finanzen**, wenn bestimmte, durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzte Grenzen überschritten werden. Der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bedürfen ferner Vereinbarungen und vereinbarungähnliche Maßnahmen im Sinne von § 220 Ziff. 3 der Abgabenordnung. Nach § 1 des Entwurfs der dem Bundesrat zur Billigung vorgelegten Rechtsverordnung bedürfen der Zustimmung durch den Bundesminister der Finanzen

1. Stundungen nach § 127 der Reichsabgabenordnung, wenn der zu stundende Betrag höher ist als 200 000 DM und für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten gestundet werden soll,
2. Erlasse nach § 131 der Reichsabgabenordnung, wenn der zu erlassende Betrag 50 000 DM übersteigt,
3. die Gewährung von sonstigen steuerlichen Vergünstigungen, soweit diese auf § 131 der Reichsabgabenordnung gestützt werden.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hält es für angebracht, in § 1 Ziff. 2 des Entwurfs den Betrag von 50 000 DM durch **100 000 DM** zu ersetzen. Durch die Erhöhung des Grenzbetrages soll die Verwaltungsarbeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Von der Einfügung einer **Frist für die Erteilung der Zustimmung** durch den Herrn Bundesminister der Finanzen ist abgesehen worden, nachdem der Vertreter des Herrn Bundesministers der Finanzen in der Sitzung des Finanzausschusses mündlich zugesichert hat, den Herren Finanzministern und Finanzsenatoren der Länder in einem besonderen Schreiben zu erklären, daß die Zustimmung durch den Bundesminister der Finanzen als erteilt gilt, wenn nicht binnen zwei Monaten ein ablehnender Bescheid ergeht.

Der Entwurf sieht keine Begrenzung der **Geltungsdauer der Rechtsverordnung** vor. Es erscheint jedoch zweckmäßig, die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1953 zu begrenzen, damit eine Neuregelung möglich ist, sobald auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung hinreichende Erfahrungen gesammelt sind. Mit dieser Änderung hat sich das Bundesfinanzministerium bereits mündlich einverstanden erklärt.

Namens des Finanzausschusses schlage ich daher vor, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, daß

1. in § 1 Ziff. 2 der Betrag von 50 000 DM durch 100 000 DM ersetzt wird,
2. dem § 3 folgender Satz 2 angefügt wird:
Sie tritt am 31. Dezember 1953 außer Kraft.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter schlägt vor, zuzustimmen mit der Maßgabe, daß die Änderungen des Finanzausschusses aufgenommen werden. Es liegt dazu noch ein Antrag Bremens vor.

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich in der Begründung des Antrages kurz fassen und im wesentlichen auf die den Herren vorliegende schriftliche Begründung Bezug nehmen. In § 1 Ziff. 3 des Verordnungsentwurfs heißt es:

Die Gewährung von sonstigen steuerlichen Vergünstigungen, soweit diese auf § 131 der Reichsabgabenordnung gestützt werden, bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

Diese Verordnung beruht ja auf dem **Zweiten Gesetz über die Finanzverwaltung** vom 15. Mai 1952. § 1 Abs. 3 lautet:

Vereinbarungen und vereinbarungähnliche Maßnahmen im Sinne von § 220 der Reichsabgabenordnung bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Das gleiche gilt für den Erlaß (§ 131 der Reichsabgabenordnung) und die Stundung (§ 127 der Reichsabgabenordnung) im Einzelfall, wenn bestimmte, durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzte Grenzen überschritten werden.

Was wir in dem Verordnungsentwurf in der vorhin zitierten **Ziff. 3 des § 1** vermissen, ist die **Zahlengrenze**. Es ist ohne jede Zahlengrenze als zustimmungsbedürftig erklärt die Gewährung von sonstigen steuerlichen Vergünstigungen, soweit sie auf § 131 der Reichsabgabenordnung gestützt werden. Insoweit geht unserer Auffassung nach der heute zur Beschlußfassung vorliegende Verordnungsentwurf über das Gesetz hinaus, auf dem die Verordnung beruht. Wir sind der Meinung, daß **sonstige steuerliche Vergünstigungen** — es kommen in erster Linie Sonderabschreibungen und dergleichen in Betracht — letzten Endes immer darauf hinauslaufen, daß dem Steuerpflichtigen wirtschaftlich zum mindesten eine Stundung oder ein Erlaß gewährt wird. Wir sind deswegen der Ansicht, daß die Zahlengrenzen, die in Ziff. 1 und 2 des § 1 des Verordnungsentwurfs festgelegt sind,

- (A) auch auf die Ziff. 3 Anwendung finden müssen, und schlagen deshalb vor, die Ziff. 3 durch folgenden Halbsatz zu ergänzen:

Die Ziffern 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

HARTMANN: Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zunächst bestätigen, daß das Bundesfinanzministerium gegen die **Fristsetzung bis zum 31. Dezember 1953** keine Bedenken erheben wird. Sie liegt durchaus im Sinne unserer Gedankengänge. Wir betrachten den Entwurf als einen Versuch, als ein Provisorium. Alle diese Dinge müssen sich einspielen, und wir müssen einmal sehen, wie man mit diesen Grenzen zurechtkommt. Man kann natürlich Gründe dafür angeben, die Grenzen höher zu setzen. Man kann aber auch Gründe dafür angeben, die Grenzen niedrig zu setzen. Wir müssen hier einfach einen Versuch machen. Infolgedessen ist es zweckmäßig, den Verordnungsentwurf zunächst zu befristen.

- Was nun aber den zweiten Punkt betrifft, nämlich im § 1 Ziff. 2 die Grenze von 50 000 DM auf 100 000 DM zu erhöhen, so muß ich dazu eine Bemerkung machen, die nicht ganz unpolitisch sein kann. Sie wissen, wie stark die Tendenzen sind, insbesondere im Bundestag, die Länderfinanzverwaltungen auf dem Gebiete der Besitzsteuern zu ersetzen durch eine **Bundesfinanzverwaltung**, wie sie für die Zölle, die Verbrauchsteuern, die Umsatzsteuer und die Beförderungsteuer schon besteht. Die Dinge sind durch einen **Antrag der FDP** schon vor längerer Zeit im Bundestag zum Zuge gekommen. Dieser Antrag ist in den letzten Monaten im Finanz- und Steuerausschuß des Bundestages beraten worden und hat dort zur Vernehmung einer ganzen Anzahl von Sachverständigen geführt. Die Tendenz im Bundestag — das ist ja wohl bekannt — geht sehr stark dahin, die ehemalige Reichsfinanzverwaltung wieder als Bundesfinanzverwaltung zu errichten. Herr **Bundesminister Schäffer** hat sich immer dagegen gewehrt und hat sich als Hüter der einen föderalistischen Charakter tragenden Finanzartikel des Grundgesetzes gefühlt. Er hat bei dieser Haltung, mit der er also insbesondere die Interessen der Länderfinanzverwaltungen wahrgenommen hat, darauf hinweisen können, daß das, was nach seiner Ansicht das Bundesfinanzministerium an Einflußnahme braucht, erstens durch das Gesetz nach Art. 108 GG, das ja nach einigen Schwierigkeiten in diesem Frühjahr verabschiedet worden ist, gewährleistet ist, zweitens durch die Verordnung, die heute dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegt. Er hat dabei auch auf die Grenzen Bezug genommen, die in dem Entwurf der Verordnung enthalten sind. Im Finanzausschuß des Bundestages sind bei allem Verständnis dafür die Grenzen eigentlich schon als zu hoch bezeichnet worden. Wenn nun in Ziff. 2 des § 1 die Grenze von 50 000 auf 100 000 heraufgesetzt wird, besteht die Gefahr, daß die Grenze als ausgesprochen zu hoch angesehen wird, daß man im Finanzausschuß des Bundestages der Ansicht ist, das genüge nicht, um einen wirksamen zentralen Einfluß auf diese Dinge zu haben, daß die Kräfte, die auf eine Ersetzung der Länderfinanzverwaltungen durch eine Bundesfinanzverwaltung hinsteuern, die Überhand gewinnen. Ich wollte mir erlauben, auf diese Gefahr

hinzuweisen. Die Differenz zwischen 50 000 DM und 100 000 DM ist m. E. nicht so groß, daß man gewisse politische Weiterungen riskieren sollte.

Was den dritten Punkt, den **Antrag von Bremen**, anlangt, den Herr Senator Nolting-Hauff begründet hat, so darf ich demgegenüber ausführen, daß nach übereinstimmender Ansicht der Finanzreferenten der Länder hier eine Grenze nicht eingebaut werden kann. Es handelt sich um die Fälle, in denen in der Vergangenheit verschiedene Finanzverwaltungen insbesondere steuerlich leistungsfähiger Länder in der Lage waren, neugegründeten oder neu heranzuziehenden Unternehmen gewisse **steuerliche Privilegien** zu geben. Das hat zu einer Reihe von Unzuträglichkeiten geführt. Diese Dinge können nur beseitigt werden, wenn der Bundesfinanzminister in jedem Falle an der Entscheidung über die Gewährung solcher Privilegien beteiligt ist. Wir wissen, daß hiermit zunächst vielleicht eine ganze Menge Kleinarbeit verbunden sein wird. Aber wir kommen sonst, wenn wir solche Grenzen festsetzen, in neue Schwierigkeiten und in neue Ungleichmäßigkeiten hinein. Die Grenzen von 200 000 DM oder 100 000 DM, wie sie in dem Antrag Bremens vorgesehen sind, sind außerordentlich hohe Grenzen. Wieviel Reingewinn muß ein Unternehmen haben, wenn man ihm steuerliche Vergünstigungen in Höhe von 200 000 oder 100 000 DM gibt. Das bedeutet, daß das Bundesfinanzministerium überhaupt nur noch mit den ganz großen Fällen, Konzernunternehmen usw., befaßt werden würde und daß 90 oder 95% aller Fälle herausfallen würden. Ich darf nochmals betonen, daß die eigenen Finanzreferenten der Länder der Ansicht gewesen sind, man könne hier eine Grenze nicht festsetzen. Wir wollen aber gern zur Vereinfachung den Finanzministern im Vorwege unsere Zustimmung dazu geben, daß gewisse **typische Fälle generell erledigt** werden, z. B. bei der Remontage von Betrieben oder in einem anderen Falle, der aber noch nicht die Zustimmung der Herren Finanzminister gefunden hat, bei der **Scheingewinnbesteuerung** infolge der internationalen Rohstoffhaussse der vorigen Jahre. Also hier würden wir generell die Zustimmung geben, so daß die Hunderte von Einzelfällen gar nicht an uns kommen würden. Etwas ähnliches kann man bei den **Heimatvertriebenen und Flüchtlingen** machen indem man generell die kleinen Fälle herausläßt. Aber das müssen wir dann erst abstimmen. Ich würde demnach dringend bitten, den Antrag Bremens nicht anzunehmen, der wirklich das Zustandekommen der Verordnung gefährden würde.

Auch hinsichtlich der Ziff. 2 des § 1 würde ich es — mehr aus politischen Gründen — für zweckmäßig halten, die Regierungsvorlage bestehen zu lassen.

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Zu den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs muß ich doch noch einiges sagen, und zwar zunächst in bezug auf die **Bundessteuerverwaltung**. Ich habe schon im Finanzausschuß des Bundesrats den Standpunkt vertreten, daß diese ganze Gesetzesvorlage für den Bundesrat z. Z. nicht existent ist. Es handelt sich um einen **Initiativantrag aus dem Bundestag**, der bisher, ohne daß überhaupt mit dem Bundesrat Fühlung genommen worden wäre, im Bundestagsausschuß

(A) für Finanzen und Steuern als eine Sachverständigenfrage, nicht als eine politische Frage, behandelt worden ist. Meines Erachtens kann der Bundesrat seine Stellungnahme zu der Frage der Bundessteuerverwaltung noch aufschieben, bis die Gesetzentwurf vor dem Bundestag an den Bundesrat kommt. Oder man sollte, wenn vielleicht die Gesetzentwurf im Bundestag überhaupt keine Mehrheit findet, die ganze Frage aufschieben, bis die Neuverteilung der Steuerquellen nach Art. 107 GG zur Erörterung gelangt. Mir scheint, daß die Frage der Verwaltungshoheit für einzelne Steuern gar nicht getrennt von der anderen, grundsätzlicheren und wichtigeren Frage behandelt werden kann, wie denn überhaupt in Zukunft die **Haupteinnahmequellen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt** werden sollen. Wir sollten es deswegen auch ablehnen, uns heute irgendwie bei der zur Erörterung stehenden Vorlage durch den Gesichtspunkt beeinflussen zu lassen, daß die Stellungnahme des Bundesrates im Bundestag diese oder jene Rückwirkung auf die weitere Behandlung der dortigen Initiativvorlage über die Bundessteuerverwaltung ausüben könnte. Es handelt sich doch bei der heute zur Erörterung stehenden Vorlage einfach darum, wie weit es die **Finanzsouveränität der Länder** überhaupt zuläßt, den Bundesminister der Finanzen bei den hier zur Erörterung stehenden Entscheidungen zu beteiligen. Ich glaube, daß der Finanzausschuß, über dessen Stellungnahme Herr Minister Dr. Flecken referiert hat, bei der Behandlung der Vorlage mit dem Zugeständnis in bezug auf die Grenze, innerhalb deren nun bei den fraglichen Entscheidungen eine Stellungnahme des Herrn Bundesfinanzministers einzuholen ist, schon sehr weit gegangen ist.

(B) Abgesehen von der Finanzsouveränität der Länder spielt auch noch ein Verwaltungsgesichtspunkt eine erhebliche Rolle. Wir wollen doch schließlich möglichst **Doppelarbeit**, die zusätzliche Kosten macht, vermeiden. Gerade bei den kleinen Steuerfällen sollte eine Doppelarbeit von Bund und Ländern vermieden werden. Ich habe im übrigen die Anträge, die Bremen im Finanzausschuß gestellt hat, im Plenum ja gar nicht wiederholt. Insoweit brauche ich zu den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs keine Stellung zu nehmen. Ich habe nur zu einem Punkt, nämlich in bezug auf die **Ziff. 3 des § 1** einen Antrag gestellt. Wenn der Herr Staatssekretär erklärt hat, die Finanzreferenten der Länder seien aus praktischen Gründen selbst der Meinung gewesen, man solle bei der Ziff. 3 von irgendeiner Ziffergrenze absehen und demnach die **Heranziehung des Bundesfinanzministeriums** in jedem Fall einer steuerlichen Vergünstigung im Sinne dieser Ziffer vorsehen, so scheint mir das kein entscheidender Gesichtspunkt zu sein. Ich habe ja vorhin darauf hingewiesen, daß das Gesetz, auf dem diese Verordnung beruht, eine Hinzuziehung des Bundesministers der Finanzen nur innerhalb festgesetzter Grenzen vorsieht. Nach wie vor bin ich der Auffassung, daß eine Verordnung, die auf Grund dieses Gesetzes ergeht, die Ermächtigungen, die für den Herrn Bundesfinanzminister im Gesetz vorgesehen sind, nicht erweitern kann. Das ist der Sinn des Antrages Bremens, der eben dahin geht, die Zifferngrenzen von 200 000 und 100 000 DM für Stundungen und Erlasse auch bei den sonstigen steuerlichen Vergünstigungen im Sinne der Ziff. 3 des § 1 der Vorlage vorzusehen.

(C) **KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Schleswig-Holstein wird den Vorschlägen des Herrn Bundesministers der Finanzen, die von Herrn Staatssekretär Hartmann vorgetragen worden sind, folgen, aber nicht mit der von Herrn Staatssekretär Hartmann gegebenen Begründung, weil mein Land nicht in der Lage ist, das, was sich da abzeichnet, als eine Gefahr anzusehen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich frage zunächst, wer der Regierungsvorlage unter Ablehnung sämtlicher Änderungsanträge zustimmen will. — Niemand! Dann bitte ich diejenigen, die dem Vorschlage des Finanzausschusses auf **BR-Drucks. Nr. 252/1/52 unter a zu § 1 Ziff. 2** zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Das erstere war die Mehrheit; der **Vorschlag des Finanzausschusses ist angenommen.**

Dann folgt der Antrag des Finanzausschusses unter **b** auf **BR-Drucks. Nr. 252/1/52**, der die Befristung der Verordnung bis zum 31. Dezember 1953 vorsieht. Wer ist für den Antrag? — Das ist wiederum die Mehrheit; der Vorschlag ist **angenommen.**

Wir kommen zu dem Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf **BR-Drucks. Nr. 252/2/52**. Wird der Antrag sonst noch unterstützt? — Das ist nicht der Fall; der Antrag ist **abgelehnt.**

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der **Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden.** (D)

Ich rufe auf **Punkt 8 der Tagesordnung**:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 7. September 1951 (BR-Drucks. Nr. 255/52).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte sich in seiner 65. Sitzung am 26. Juli 1951 mit der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr beschäftigt. Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält **Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Begriffsbestimmungen, hinsichtlich der Erläuterungen und sonstigen Vorschriften** dieser Ersten Durchführungsverordnung. Er sieht insbesondere eine Ausdehnung der Tatbestände „Verbringen in das Ausland“ (§ 1 Ziff. 1) und „Lieferung an einen Ausfuhrhändler“ (§ 1 Ziff. 2) vor. Mit dieser Ausdehnung wird sichergestellt, daß für wirtschaftlich gleichgelagerte Vorgänge die **Steuererleichterungen des Ausfuhrförderungsgesetzes** beantragt werden können, was bisher nicht der Fall war. Darüber hinaus schlägt der Entwurf eine **Erweiterung des Katalogs** der nach dem Ausfuhrförderungsgesetz zu begünstigenden Leistungen für das Ausland vor (§ 1 Ziff. 5). Dabei sind solche Leistungen berücksichtigt worden, die für die deutsche Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Die Begünstigung der in den neuen Ziffern 6 bis 13 des § 8 der Ersten Durch-

(A) führungsvorordnung bezeichneten Leistungen soll erst für die Leistungen wirksam werden, die nach dem 31. Dezember 1951 erfolgt sind.

Vom Agrarausschuß werden gegen den Verordnungsentwurf keine Einwendungen erhoben. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus der BR-Drucks. Nr. 255/1/52 ersichtlichen Änderungen Berücksichtigung finden.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird vorgeschlagen, dem Verordnungsentwurf unter Übernahme der auf BR-Drucks. Nr. 255/1/52 von Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß beantragten Änderungen zuzustimmen. Außerdem liegt noch ein Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 255/2/52 vor.

Dr. DUDEK (Hamburg): Ich darf mich auf die in BR-Drucks. Nr. 255/2/52 gegebene Begründung berufen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte zunächst diejenigen, die den vom Finanzausschuß und vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Änderungen zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für die Annahme des Antrages Hamburgs, in dem eine andere Fassung der Präambel vorgeschlagen wird? — Das ist die große Mehrheit; der Antrag ist ebenfalls angenommen.

(B) Somit hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausführung vom 7. September 1951 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Wir kommen zu den Punkten 9 und 10 der Tagesordnung, die zusammengehören:

Rechnung des Rechnungshofs im Vereinigten Wirtschaftsgebiet für das Rechnungsjahr 1948 und für das Rechnungsjahr 1949 (1. April bis 20. September 1949) — Einzelplan XIII — (BR-Drucks. Nr. 262/52);
Rechnung des Bundesrechnungshofs für das Rechnungsjahr 1949 (21. September 1949 bis 31. März 1950) — Einzelplan XX — (BR-Drucks. Nr. 261/52).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 108 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung werden die Rechnungen des Bundesrechnungshofs von dessen Präsidenten dem Bundesrat und dem Bundestag unmittelbar zur Prüfung und Entlastung vorgelegt. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat nach Prüfung der Rechnung des Rechnungshofs im Vereinigten Wirtschaftsgebiet für das Rechnungsjahr 1948 und die Zeit vom 1. April bis 20. September 1949 sowie nach Prüfung der Rechnung des Bundesrechnungshofs für die Zeit vom 21. September 1949 bis 31. März 1950 keinen An-

laß gefunden, die Entlastung zu versagen. Der (C) Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, die Entlastung zu erteilen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß wir im Sinne des Antrags des Herrn Berichterstatters die Entlastung für die beiden Rechnungen erteilen.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Teilgrundstück des ehemaligen Fliegerhorstes Göttingen zu Gunsten der Firma Werner Tropitzsch — Textilwerk — Göttingen (BR-Drucks. Nr. 260/52).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 RWB und § 5 der Anlage 3 der RWB bedarf die Bestellung eines Erbbaurechts an einem reicheigenen Grundstück der vorherigen Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages. Der Bundesfinanzminister beabsichtigt, namens der Bundesrepublik Deutschland mit der Firma W. Tropitzsch, Textilwerk, Göttingen einen Erbbauvertrag auf 60 Jahre abzuschließen. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Abschluß dieses Erbbauvertrages zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen und die Zustimmung erteilen.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Einholung eines Rechtsgutachtens des Bundesverfassungsgerichts über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines Baugesetzes (BR-Drucks. Nr. 184/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zweck dieser Vorlage ist ein gemeinsamer Antrag von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 97 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht auf Erstattung eines Rechtsgutachtens über verfassungsrechtliche Probleme der Bundeszuständigkeit zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Baurechts. Es handelt sich um den ersten Fall dieser Art seit Bestehen des Bundesverfassungsgerichts. Wie Sie aus der Vorlage der Bundesregierung ersehen haben werden, ist die Vorlage durch einen am 13. September des vorigen Jahres gefaßten Beschluß des Bundestags veranlaßt worden, durch den die Bundesregierung ersucht wurde, den Entwurf eines Baugesetzes vorzulegen, das das Bau-, Boden-, Planungs-, Anlieger- und Umlegungsrecht im Zusammenhang und bundeseinheitlich regeln soll. Bei den Verhandlungen des Bundeswohnungsministeriums mit den Wiederaufbauministerien der Länder über die Herstellung eines solchen Gesetzentwurfes tauchten verfassungsrechtliche Zweifel daran auf, ob wirklich dem Bund die Gesetzgebungskompetenz auf diesem Gebiet in einem solchen Umfange zusteht, wie er in dem Beschluß des Bundestages vorausge-

(D)

(A) setzt wird. Nun werden aber die Vorarbeiten für ein solches Baugesetz angesichts des weiten Bereichs der zu regelnden Materie und bei der Schwierigkeit der zu lösenden Einzelfragen so umfangreich sein, daß es nicht vertretbar wäre, diese Arbeiten zu beginnen, ohne vorher alle gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, sich Gewißheit über die **verfassungsrechtliche Zulässigkeit** eines solchen umfassenden Baugesetzes zu verschaffen. Die Möglichkeit zur Klärung dieser verfassungsrechtlichen Zweifel erblickt die Bundesregierung in einem Gutachten des Plenums des Bundesverfassungsgerichts, das aber gemäß § 97 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht von ihr nur gemeinsam mit den beiden gesetzgebenden Körperschaften des Bundes beantragt werden kann. Demgemäß bittet die Bundesregierung durch die hier zur Verhandlung stehende Vorlage Bundestag und Bundesrat um Beitritt zu diesem Antrag auf Erstattung eines solchen Gutachtens. Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 28. Mai ds. Js. beschlossen, dem Antrage beizutreten, und zwar in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Form.

Was die nunmehr vom Bundesrat zu treffende Entscheidung über seinen Beitritt angeht, so haben der federführende Rechtsausschuß und der Wiederaufbauausschuß den Vorschlag eingehend geprüft. Gegen die **rechtliche Zulässigkeit des Antrags** bestehen nach Ansicht der Mehrheit des Rechtsausschusses keine Bedenken. Wenn auch ein Komplex von Fragen Gegenstand der Anfrage ist, so sind die Fragen doch im einzelnen genau bezeichnet und beziehen sich auf in sich geschlossene Probleme, so daß es sich um bestimmte verfassungsrechtliche Fragen im Sinne des § 97 Abs. 1 des oben angeführten Gesetzes handelt. Der Rechtsausschuß hält auch im Einklang mit dem Wiederaufbauausschuß die Einholung eines Gutachtens des Bundesverfassungsgerichts für sachlich erwünscht. Beide Ausschüsse teilen die Ansicht von Bundesregierung und Bundestag, das in diesem besonderen Fall, nämlich angesichts der Strittigkeit vieler einschlägigen Rechtsfragen, der sehr komplexen Materie und des außerordentlich großen Umfangs der notwendigen gesetzlichen Vorarbeiten eine vorherige Klärung der verfassungsmäßigen Grenzen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes angezeigt ist.

Im einzelnen bedarf allerdings nach Meinung des Rechtsausschusses und des Wiederaufbauausschusses der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Antrags an das Bundesverfassungsgericht einiger **Berichtigungen und Änderungen**, die in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 184/1/52 enthalten sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um Änderungen, die erforderlich sind, um alle Rechtsfiguren, deren Erörterung im Rahmen der Vorarbeiten zu dem künftigen Bundesbaugesetz wahrscheinlich ist, mit einzubeziehen. Das gilt vor allem für die sogenannte gleitende Umlegung und die Mehrwertabgabe, ferner für solche Änderungen, die eine Präjudizierung des möglichen Inhalts der in Aussicht zu nehmenden gesetzlichen Lösung vermeiden sollen, so z. B. beim Planungsrecht, beim Recht der Umlegung, beim Recht der Zusammenlegung und beim Baupolizeirecht. Daß durch diese vom Bundesrat zu beschließenden Änderungen eine erneute Befassung der Bundesregierung und des Bundestags mit der Angelegenheit notwendig wird, muß nach der Meinung des Rechtsausschusses und des Wiederaufbauausschusses in Kauf genom-

men werden, weil die Bedeutung des geplanten Baugesetzes und die geschilderte Vielschichtigkeit der einschlägigen Rechtsprobleme eine möglichst präzise und erschöpfende Formulierung der an das Bundesverfassungsgericht zu stellenden Fragen erfordern.

Aus Anlaß des ersten Falles dieser Art regt jedoch der Rechtsausschuß — ich bin ausdrücklich beauftragt, dies vorzutragen — für künftige gemeinsame **Anträge nach § 97 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht** an, daß zur Vermeidung solcher Verzögerungen des Antragsverfahrens die jeweils zuständigen Bundesressorts sich vor dem förmlichen Kabinettsbeschluß und vor förmlicher Zuleitung des Entwurfs der Anfrage an den Bundestag und den Bundesrat mit den Ländern ins Benehmen setzen, damit in möglichst weitem Umfang schon in einem solchen Vorverfahren Übereinstimmung über die Formulierung erzielt werden kann.

Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen demgemäß in Übereinstimmung mit dem Wiederaufbauausschuß, dem Antrage auf Einholung des verfassungsrechtlichen Gutachtens nach Maßgabe der in der Drucksache vorgeschlagenen Änderungen beizutreten.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Auf BR-Drucks. Nr. 184/2/52 liegt ein **Antrag des Landes Bayern** vor, dem Antrage des Bundestags und der Bundesregierung an das Bundesverfassungsgericht auf Erstattung eines Rechtsgutachtens über die Frage der Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines Baugesetzes nicht beizutreten. Das ist der weitestgehende Antrag. Wer diesem Vorschlage folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der **Antrag ist abgelehnt**.

Dann kommen wir zu den **Abänderungsvorschlägen des Rechtsausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 184/1/52. Wer diesen Vorschlägen beitreten will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Antrag der Bundesregierung auf Einholung eines Rechtsgutachtens des Bundesverfassungsgerichts über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines Baugesetzes mit der Maßgabe beizutreten, daß die in der BR-Drucks. Nr. 184/1/52 enthaltenen Änderungsvorschläge berücksichtigt werden**.

Wir gehen über zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 14/52).

BENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bundesrat ist anheimgegeben worden, in sieben Verfahren, die vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig sind, Stellung zu nehmen oder beizutreten. Ich brauche die sieben Verfahren im einzelnen nicht anzuführen. Die Einzelheiten ergeben sich aus BR-Drucks. V Nr. 14/52. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in dem Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Äußerung des Bundesrats geboten erscheinen lassen.

(A) Präsident **KOPF**: Wer beitreten will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wir folgen dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters und sehen von einer Äußerung und einem Beitritt ab.

Ich rufe auf Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse (BR-Drucks. Nr. 206/52).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Verordnungsentwurf soll die für die gegenwärtige Preisregelung maßgebliche Verordnung vom 8. Juni 1951 über Preise für Milch und Butter ersetzen. Die Verordnung lag bereits in zwei Sitzungen vor. Ich nehme an, daß Sie den Inhalt genau kennen, und gehe deshalb zu BR-Drucks. Nr. 206/5/52 über, die unter A die gesamten **Änderungsvorschläge des Agrarausschusses** enthält, unter B die von der Auffassung des Agrarausschusses abweichenden **Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses**, und zwar unter I 1 Buchst. a und b sowie unter II 1. Unter B II 2 finden Sie noch einen **Vermittlungsantrag von Nordrhein-Westfalen**, und unter B II 3 einen **Vermittlungsvorschlag des Agrarausschusses**, der die Übergangs- und Schlußbestimmungen betrifft.

Ich darf zu diesen Anträgen Stellung nehmen. Der **Antrag des Wirtschaftsausschusses unter B I 1** bezweckt eine **Änderung des § 3 Abs. 1 Satz. 1**. Der Wirtschaftsausschuß schlägt folgende Fassung vor:

(B) Jede Notierungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens acht, höchstens zwölf Mitgliedern, von denen je ein Drittel Vertreter der Molkereien (Verkäufer), des Fachhandels (Käufer) und der Verbraucher sein müssen.

Die Verordnung enthält als wesentlichen Punkt die Bestimmung, daß in Zukunft die Butterpreise nicht mehr amtlich festgestellt werden, sondern durch **Notierungskommissionen**, die auf Grund dieser Verordnung eingesetzt werden sollen. Die Notierungskommissionen haben nur die Aufgabe, die Marktvorgänge zu registrieren und daraus die Preise abzuleiten. Das heißt: Erzeuger und Verbraucher haben in diesen Notierungskommissionen gar keine Aufgabe. Wenn also der Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen hat, man solle neben den Verkäufern — das sind die Molkereien — und neben dem Fachhandel — der Verordnungsentwurf spricht nur vom Fachgroßhandel — auch die Verbraucher einsetzen, so ist das meines Erachtens systematisch falsch. Man müßte, wenn man die Verbraucher hereinnehmen will, auch die Erzeuger nominieren. Da man das aber nicht getan hat, kann man nicht einseitig die Verbraucher und den Einzelhandel einbeziehen, die bei der Notierungskommission keine eigentliche Aufgabe haben; denn sie haben in die Marktvorgänge, die dem Verkäufer und Käufer, also dem Großverkäufer und Großeinkäufer, bekannt sind, praktisch gar keinen Einblick. Ich würde dringend darum bitten, diesen Vorschlag des Wirtschaftsausschusses abzulehnen, weil er Schäden etwa nach der Seite der Erzeuger nach sich ziehen müßte.

Der **Vorschlag des Wirtschaftsausschusses unter B I 1 b** bezieht sich lediglich auf den **Fachhandel**, wobei in jedem Fall der **Fachgroßhandel** genannt

werden müßte; denn der **Fachkleinhandel** hat in der Notierungskommission, wie gesagt, keine Aufgabe.

Der Wirtschaftsausschuß schlägt weiter vor, nach § 3 einen **neuen § 3 a** einzufügen, der folgenden Wortlaut haben soll:

Bei der Bildung der Notierungskommission kann die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden der beteiligten Länder auf schon bestehende Einrichtungen zurückgreifen, die Zusammensetzung der Notierungskommission und die Ernennung ihrer Mitglieder abweichend von § 3 regeln.

Das würde bedeuten: wir werden dann die Notierungskommissionen auf ganz verschiedenen Grundlagen aufbauen. Notierungskommissionen sind vorgesehen für Butter und Käse in Kempten, Köln und Hamburg. Dazu kommt noch eine Notierungskommission in Hannover ausschließlich für bestimmte Käsesorten. Sie sehen also, daß eine Reihe von Ländern beteiligt ist. Bei der geringen Anzahl dieser Börsen ist es deshalb notwendig, daß sie auf ganz gleichen Grundlagen beruhen. Wenn Sie sich § 5 des **Verordnungsentwurfs** ansehen, so finden Sie, daß die Preisnotierungen auf Grund von Unterlagen erfolgen, die die Notierungskommissionen von den von ihnen auszuwählenden Betrieben erhalten. Die Grundsätze für die Auswahl der Betriebe sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Das heißt also: die Geschäftsordnung gilt für sie alle, und infolgedessen können nicht etwa ein einzelnes Land oder eine Gruppe von Ländern Notierungskommissionen zusammenstellen, die mit den Grundlage der übrigen Notierungskommissionen nicht zusammenpassen.

Das **Land Nordrhein-Westfalen** hat unter B II 2 den **Vermittlungsvorschlag** gemacht, folgenden § 3 a einzufügen:

Bei der Bildung der Notierungskommission kann die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden der beteiligten Länder auf schon bestehende Einrichtungen ähnlicher Art zurückgreifen.

Es soll vermieden werden, daß z. B. die Notierungskommission in Köln, die Kölner Börse, neben der amtlichen Börse als privates Unternehmen bestehen bleibt. Auf jeden Fall muß aber gesichert sein, daß auch diese private Einrichtung nach den Richtlinien der Verordnung arbeitet, weil sie sonst mit den Notierungskommissionen in Kempten und Hamburg nicht übereinstimmt. Infolgedessen hat **Bayern** den Vorschlag gemacht, den Sie unter B II 3 finden, § 10 **folgenden neuen Abs. 2** zu geben:

Die obersten Landesbehörden können bis zur Bildung der Notierungskommissionen Einrichtungen ähnlicher Art, die in den in § 2 genannten Orten bestehen, bis längstens zum 30. Juni 1953 mit den Aufgaben einer Notierungskommission betrauen.

Das heißt: dieses Jahr steht zur Verfügung, um die bestehenden privaten Einrichtungen mit den Notierungskommissionen in Verbindung zu bringen bzw. zusammenwachsen zu lassen.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses abzulehnen und von den drei Vorschlägen, die hinsichtlich der Bildung der Notierungskommissionen gemacht wor-

- (A) den sind, den **Vorschlag Bayerns**, der vom Agrarausschuß einstimmig übernommen worden ist, anzunehmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung, und zwar zunächst über die Vorschläge des Agrarausschusses unter Buchst. A auf BR-Drucks. Nr. 206/5/52.

(Apel: Wir beantragen Einzelabstimmung über die Punkte 5 und 6 a!)

Zu Ziff. 5 und 6 a wird Einzelabstimmung beantragt. Über alles andere kann dann wohl im ganzen beschlossen werden.

(Zuruf: Wir lehnen die Anträge auf Nr. 206/5/52 ab!)

Wir sprechen jetzt nur über die Anträge unter Buchst. A.

(Zuruf: Sie lehnen wir ab!)

Ich wiederhole: es ist Einzelabstimmung zu den Punkten 5 und 6 a beantragt worden. Wer den übrigen Anträgen unter Buchst. A nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Die Anträge sind gegen die Stimmen eines Landes **angenommen**.

Wir kommen zu **Ziff. 5**. Wer der **Ziff. 5** nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Gegen die Stimmen der Länder Hamburg und Hessen **angenommen!**

Dann bitte ich diejenigen, die der **Ziff. 6 a** nicht zustimmen wollen, die Hand zu erheben. Das ist die Minderheit. Damit sind sämtliche **Empfehlungen des Agrarausschusses unter Buchstabe A angenommen**.

- (B) Nun kommen die Empfehlungen unter Buchst. B auf S. 6 bis 8 der Drucksache. Unter I liegen abweichende **Vorschläge des Wirtschafts- und Agrarausschusses zu § 3** vor. Der Agrarausschuß empfiehlt Beibehaltung der Regierungsfassung. Der weitestgehende Vorschlag ist demnach der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses, der § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 andere Fassungen geben will. Wer dem Wirtschaftsausschuß folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Damit ist der **Antrag des Agrarausschusses, es bei der Regierungsvorlage zu belassen, angenommen**.

Unter B II liegen drei Vorschläge vor, ein Vorschlag des Wirtschaftsausschusses, ein Vermittlungsvorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen und ein Vorschlag des Agrarausschusses. Ich vermag im Augenblick nicht zu übersehen, welcher Vorschlag der weitestgehende ist.

(Lübke: Der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses!)

Wer dem **Vorschlag des Wirtschaftsausschusses** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**. Wer den **Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen** annehmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die **Minderheit**. Nunmehr bitte ich diejenigen, die dem **Antrage des Agrarausschusses** folgen wollen, die Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **angenommen**.

Somit darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Entwurf einer Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen zu **Punkt 19** der Tagesordnung: (C)

Nochmalige Beschlußfassung über die Durchführungsverordnung des Bundesministers des Innern zum Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. 3. 1951 (BR-Drucks. Nr. 15/52/II).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1951 gibt dem Bundesminister des Innern die **Ermächtigung**, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen **Fachverbände zur Vermittlung der Annahme an Kindes Statt** für geeignet zu erklären sind. Danach haben diese Verbände, denen sonst die Vermittlung nicht gestattet ist, einen Anspruch darauf, wenn sie die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, durch die zuständigen obersten Landesbehörden zur Vermittlung der Annahme an Kindes Statt für geeignet erklärt zu werden. Wenn **Ziff. 2 der Durchführungsverordnung** die vom Bundesrat in seiner 79. Sitzung vorgeschlagene Fassung erhielte, würde der Inhalt des § 3 Abs. b des Gesetzes insofern geändert, als es in das Ermessen der obersten Landesbehörde gelegt wäre, Fachverbände, die den in der Verordnung unter **Ziff. 2 a** und **b** genannten Voraussetzungen entsprechen, zur Vermittlung der Annahme an Kindes Statt zuzulassen oder nicht. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen daher im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuß, den aus der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 15/1/52 ersichtlichen Beschluß zu fassen.

Außerdem liegt Ihnen noch ein **Antrag des Landes Berlin** auf BR-Drucks. Nr. 15/2/52 vor, den in der 79. Sitzung des Bundesrates gefaßten Beschluß durch Hinzufügung der **Berlin-Klausel** zu ergänzen. Über diesen Antrag müßte besonders abgestimmt werden. Die Annahme wird empfohlen. (D)

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Für Bremen habe ich folgende **Erklärung** abzugeben:

Von der Sache her gesehen dürfte es richtig und notwendig sein, den obersten Landesbehörden das Recht vorzubehalten, einem durch das Bundesinnenministerium und das Bundesjustizministerium für geeignet erklärten Verband die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt zu übertragen, da die Länder naturgemäß zu einer genaueren Beurteilung der jeweiligen Landesverbände und ihrer Eignung für Adoptionsarbeit befähigter sind als eine zentrale Stelle. Aus diesem Grunde ist der Senat der Auffassung, daß die vom Bundesrat am 29. Februar 1952 beschlossene **Änderung der Ziff. 2 der Durchführungsverordnung sachlich richtig** ist. Einer Annahme des Beschlusses vom 29. Februar 1952 steht jedoch der Wortlaut des Gesetzes entgegen. Nach Auffassung des Bremischen Senats kann eine befriedigende Lösung des bestehenden Widerspruchs zwischen dem berechtigten Wunsch der Länder nach verantwortlicher Mitarbeit in Adoptionsfragen, der in dem Beschluß vom 29. Februar 1952 seinen Ausdruck gefunden hat, und den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1951 nur so gefunden werden, daß der § 3 Abs. b des Gesetzes eine **Neufassung** erfährt, nach der es in das Ermessen der obersten Landesbehörde gelegt wird,

(A) Verbände, die auf Bundesbasis den in der Verordnung unter Ziff. 2a und b genannten Voraussetzungen entsprechen; zur Vermittlung der Annahme an Kindes Statt zuzulassen. Bremen behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt einen entsprechenden Initiativantrag im Bundesrat zu stellen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir entsprechend dem Vorschlag des Berichterstatters der Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses folgen und den zu Ziff. 2 des Verordnungsentwurfs gefaßten Beschluß, das Wort „sind“ durch das Wort „können“ zu ersetzen, aufheben und ferner gemäß dem Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 15/2/52 II hinter Ziff. 2 als Ziff. 3 die Berlin-Klausel einfügen.

Es folgt Punkt 20 der Tagesordnung:

Wahl eines neuen Vorsitzenden des Kulturausschusses (BR-Drucks. Nr. 274/52).

Direktor des Bundesrats **Dr. PFITZER**, Berichterstatter: Mit dem Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden des Kulturausschusses, des Herrn Kultusministers Dr. Albert Sauer, aus dem Bundesrat ist die Stelle des Vorsitzenden des Kulturausschusses neu zu besetzen. Von der Konferenz der Kultusminister der Länder ist, wie sich aus BR-Drucks. Nr. 274/52 ergibt, vorgeschlagen worden, zum Vorsitzenden des Kulturausschusses des Bundesrats Herrn Landesminister Richard Voigt aus Niedersachsen zu bestellen. Nach der Bestimmung der Geschäftsordnung hätte das Haus entsprechend zu beschließen.

(B)

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir entsprechend beschlossen haben.

Wir können jetzt nur noch Punkt 24 behandeln, da die Berichterstatter für die übrigen Punkte nicht da sind. Das Bundes-Jagdgesetz ist im Bundestag mit großer Mehrheit abgelehnt worden.

Wir kommen also zu Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Errichtung von Apotheken (BR-Drucks. Nr. 295/52).

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte den Vermittlungsausschuß angerufen, um gegenüber dem befristeten Sperrgesetz des Bundes das rechtliche Schicksal der in jüngster Zeit in Bayern und in dem früheren Lande Württemberg-Baden erlassenen Gesetze eindeutig zu klären. Im Vermittlungsausschuß hat man lange darüber diskutiert, ob der vorgeschlagene Zusatz notwendig sei oder nicht. Ein Teil des Ausschusses war der Meinung, ein solcher Zusatz sei nicht notwendig. Die Mehrheit ist aber doch zu dem Entschluß gekommen, diese rechtstheoretische Streitfrage offen zu lassen und das Schicksal der in Frage stehenden Landesgesetze ausdrücklich zu regeln. Der Vermittlungsausschuß hat sich hierbei nicht auf die Landesgesetze in Bayern und in dem früheren Land

Württemberg-Baden beschränkt, sondern vorgeschlagen, **allgemein von landesrechtlichen Vorschriften** zu sprechen. Um jeden Zweifel über das **Verhältnis von § 3 Abs. 2 zu § 1** auszuschließen, ist auf die anderweitig geltenden landesrechtlichen Vorschriften abgestellt worden. Das bedeutet, daß vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an für die Zulassung von Apotheken **das in den Ländern am 1. Oktober 1945 geltende Recht** anzuwenden ist und daß nach Außerkräfttreten des Bundesgesetzes die landesrechtlichen Vorschriften wieder Geltung erlangen.

Die Frage des Verhältnisses des Bundesgesetzes zu den **besatzungsrechtlichen Vorschriften** — es handelt sich um die Direktiven 4 und 5 der Alliierten Hohen Kommission — hat der Vermittlungsausschuß erörtert. Er war jedoch der Auffassung, daß die Klärung dieses Verhältnisses Sache der Bundesregierung sei.

Der Bundestag hat in seiner heutigen Sitzung dem Vorschlage des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Ich bitte namens des Vermittlungsausschusses das Hohe Haus, ebenfalls seine **Zustimmung zu dem Gesetz zu geben**.

Präsident **KOPF**: Darf ich noch fragen, ob dieses Gesetz für ein **Zustimmungsgesetz** gehalten wird? Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß es ein Zustimmungsgesetz sei. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten ist anderer Auffassung.

RENNER (Baden-Württemberg): Nach unserer Auffassung ist es ein Zustimmungsgesetz.

Präsident **KOPF**: Ich höre keinen Widerspruch. Dann halten wir es für ein **Zustimmungsgesetz**. Wer im übrigen dem **Vorschlage des Herrn Berichterstatters** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

(D)

Damit wären wir an sich am Ende unserer heutigen Tagesordnung.

Herr Senator Dr. Dudek, Sie waren Berichterstatter zu Punkt 6. Diesen Punkt hatten wir zurückgestellt. Das Bundesfinanzministerium hat darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch Schäden eintreten könnten.

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Ich weiß nicht, warum dieser Punkt zurückgestellt wurde. Wir haben es nicht beantragt. Ich denke: er ist auf Antrag des Bundesfinanzministeriums zurückgestellt worden.

Dr. DANCKWERTS (Niedersachsen): Ich habe ebenfalls ernsthafte Bedenken gegen die Zurückstellung.

Dr. DUDEK (Hamburg): Ich bin der gleichen Meinung wie der Herr Staatssekretär Dr. Danckwerts.

Dr. DANCKWERTS (Niedersachsen): Können wir die Sache nicht auf 1 Stunde vertagen?

Präsident **KOPF**: Meine Herren: Ich unterbreche die Sitzung um eine Stunde.

(Unterbrechung der Sitzung von
12 bis 13 Uhr.)

- (A) Vizepräsident **Dr. EHARD**: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir haben uns noch über drei Punkte zu unterhalten, und zwar zunächst über Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungs-Fonds („International Monetary Fund“) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („International Bank for Reconstruction and Development“) (BR-Drucks. Nr. 294/52).

Ich habe soeben von dem Herrn Präsidenten des Bundestages die Mitteilung erhalten, daß der Bundestag den Entwurf mit einer Änderung angenommen hat. Art. 6 soll folgende Fassung erhalten:

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin-West.

- Dr. DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte in seiner 85. Sitzung vom 23. Mai 1952 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundestagsausschuß für Geld und Kredit, dem der Gesetzentwurf in erster Lesung überwiesen wurde, hat der Fassung der Regierungsvorlage gleichfalls zugestimmt. Der Bundestag hat, wie wir eben hören, den Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Er hat nur eine **Berlin-Klausel** eingefügt. Ich darf bemerken, daß dagegen keine Bedenken bestehen. Der Finanzausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird beantragt, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß wir dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters zustimmen**.

Nun müssen wir noch behandeln den Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 293/52).

Mir wird soeben eine Mitteilung des Herrn Präsidenten des Bundestages auf den Tisch gelegt, nach der der **Bundestag beschlossen** hat:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 220. Sitzung am 26. Juni 1952 verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Änderungs- und Ergänzungsgesetz zum Selbstverwaltungsgesetz) wird nach Maßgabe der anliegend zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Es handelt sich zunächst um die Frage, ob Einverständnis darüber besteht, daß der Punkt heute behandelt wird.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich bin dagegen. Es ist unmöglich, daß wir, ohne den Kabinetten von dem Ergebnis der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses Kenntnis gegeben zu haben, unsere Stimme im Sinne des Vorschlags des Vermittlungsausschusses abgeben. Einige von uns haben zwar an den Beratungen des Vermittlungsausschusses teilgenommen und sind deswegen informiert, sie haben aber zum Teil gegen die Intentionen des Ressortsministers gestimmt.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: In derselben Lage befindet sich Bayern. Auch vom Vermittlungsausschuß ist niemand da. Wir müssen die Sache also absetzen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Die Schwierigkeit, die entsteht, liegt darin, daß wir unter Umständen am 30. Juli nicht das Wahlgesetz verabschieden können. Ich sehe aber gar keine Bedenken dagegen, daß wir als ersten Punkt den Vermittlungsvorschlag und als zweiten Punkt das Wahlgesetz auf die Tagesordnung setzen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich meine auch: die Sache könnte so vorbereitet werden, daß man beide Gesetzentwürfe in einer Sitzung erledigen kann. Wenn es gar nicht anders geht, wird der eine Punkt am Anfang und der andere am Schluß behandelt. Das dürfte keine Schwierigkeiten bereiten.

van HEUKELUM (Bremen): Das kann man aber nur machen, wenn der Vorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen wird.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses wird wohl angenommen werden.

(van Heukelum: Hoffentlich!)

Jetzt müssen wir noch über folgenden Punkt sprechen:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 291/52).

Es handelt sich um einen Initiativantrag des Bundestages, der heute im Bundestag in drei Lesungen von allen Parteien angenommen worden ist. Der Gesetzentwurf ist Ihnen unter BR-Drucks. Nr. 291/52 soeben auf den Tisch gelegt worden. Ich weiß nicht, was im einzelnen darin steht. Es handelt sich um eine Unmenge von Vorschriften. Ich glaube, es geht wirklich nicht so, daß wir den Gesetzentwurf einfach genehmigen, ohne ihn durchgelesen zu haben.

Dr. DUDEK (Hamburg): Die Vorlage muß dem Wirtschaftsausschuß und dem Finanzausschuß überwiesen werden.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Das ist auch meine Meinung. Nun wird darauf hingewiesen, daß das Gesetz am 1. August in Kraft treten soll. Man hat das aber nicht hineingeschrieben, sondern in Art. 4 heißt es, daß das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt. Man strebt an, es am 1. August in Kraft treten zu lassen. Das ist eine rein technische Frage. Wenn wir die Sache am 30. Juli vor den Bundesrat bringen und als ersten Ta-

(A) gesordnungspunkt um 9.30 Uhr behandeln, so könnte der Gesetzestext vorher in der Druckerei gesetzt werden und auf Grund eines telefonischen Anrufs könnten dann 20 Exemplare des Bundesgesetzblattes mit dem Vermerk „Tag der Ausgabe: 30. Juli 1951“ verteilt werden. Damit ist das Bundesgesetzblatt doch ausgegeben. Wir haben das ja schon dutzendmal so gemacht.

(Zustimmung.)

Diesen Punkt müssen wir also **zurückstellen**.

van **HEUKELUM** (Bremen): Ich darf bitten, den **Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Selbstverwaltung dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zu überweisen**.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Der Gesetzentwurf wird ja sowieso im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik behandelt. Es war ursprünglich sogar vor-

gesehen, daß der Ausschuß in dieser Woche tagen sollte, weil man davon ausging, der Gesetzentwurf werde noch vorher im Bundestag verabschiedet.

van **HEUKELUM** (Bremen): Er muß jetzt nochmals an den Ausschuß überwiesen werden, damit in der nächsten Sitzung berichtet werden kann.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Wir haben die **Überweisung an den Ausschuß beschlossen**.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am 30. Juli 1952 statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 13.10 Uhr.)